

Informationen zur Abgabe und Anwendung isofluranhaltiger Tierarzneimittel zur Kastration von Ferkeln für Tierärzte und Landwirte in Baden-Württemberg

Seit dem 01.01.2021 ist die betäubungslose Ferkelkastration in Deutschland verboten. Mit dem Inkrafttreten der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) am 8. Januar 2020 wurde der Tierarztvorbehalt für das Tierarzneimittel Isofluran zweckgebunden aufgehoben. Dies ermöglicht sachkundigen Landwirten die selbstständige Durchführung einer Isoflurannarkose bei unter 8 Tage alten Saugferkeln im Rahmen der Kastration. Für die Durchführung der Kastration im Sinne der FerkBetSachkV dürfen bestandsbetreuende Tierärzte das Tierarzneimittel Isofluran an sachkundige Landwirte abgeben. Hierbei müssen Tierärzte auch arzneimittelrechtliche Vorschriften beachten, die u. a. eine tierärztliche Untersuchung der zu kastrierenden Ferkel zum Zeitpunkt der Abgabe des Tierarzneimittels vorschreiben.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestätigt mit Schreiben vom 28. Juli 2021, dass die tierärztliche Untersuchung der zu kastrierenden Ferkel zum Zeitpunkt der Abgabe des Tierarzneimittels zu erfolgen hat. Die Untersuchung durch sachkundige Tierhalter findet hingegen unmittelbar vor der Durchführung der Narkose statt.

Bei der Abgabe und Anwendung eines isofluranhaltigen Tierarzneimittels zur Kastration von Ferkeln durch sachkundige Landwirte ergeben sich somit folgende Untersuchungspflichten für bestandsbetreuende Tierärzte und sachkundige Landwirte:

1. Abgabe von Isofluran durch den bestandsbetreuenden Tierarzt

Die Abgabe des Tierarzneimittels Isofluran an sachkundige Landwirte unterliegt den Vorgaben des Arzneimittelgesetzes (§ 56a AMG)¹ und der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 TÄHAV).

Die Abgabe von Isofluran erfordert eine tierärztliche Untersuchung der Tiere zum Zeitpunkt der Abgabe und eine Überprüfung der Sachkunde des Tierhalters nach FerkBetSachkV. Im Falle der Kastration wird Isofluran für eine Gruppe männlicher Saugferkel im Alter von unter 8 Tagen abgegeben. Die Abgabe erfolgt mit einem zeitlichen Abstand vor der Kastration und unterliegt dem im AMG (§ 56a Abs. 1 Nr. 5)¹ vorgeschriebenem maximalem Zeitraum von 31 Tagen. Restmengen des Isoflurans müssen mit einem Nullbeleg für die Anwendung bei einer nachfolgenden Gruppe männlicher Saugferkel neu verschrieben werden.

¹ Ab 28.01.2022 Neuregelung über Artikel 105 Abs. 3 VO (EU) 2019/6

Beispiel:

Betrieb A hat alle 3 Wochen eine Gruppe von rund 150 männlichen Saugferkeln zur Kastration. Der Betriebsleiter hat die Sachkunde nach FerkBetSachkV erworben und ist im Besitz eines zertifizierten Narkosegerätes für die Ferkelkastration. Die Kastrationen werden im Ferkelalter von 5 Lebenstagen durchgeführt. Innerhalb der ersten 5 Lebenstage führt der bestandsbetreuende Tierarzt die tierärztliche Untersuchung der Ferkelgruppe durch und gibt das Isofluran für die zu kastrierende Anzahl Ferkel ab. Nach 3 Wochen, wenn die nächste Ferkelgruppe zur Kastration ansteht, wird erneut eine tierärztliche Untersuchung der zu kastrierenden Ferkelgruppe vorgenommen und die am Betrieb befindliche Restmenge über einen Nullbeleg erneut verschrieben.

2. Anwendung von Isofluran durch den sachkundigen Landwirt

Ein Landwirt der die Sachkunde nach FerkBetSachkV erworben hat, darf Isofluran zur Ferkelkastration anwenden und evtl. entstandene Restmengen unter Verschluss aufbewahren. Die Abgabe von Isofluran muss ausschließlich durch den bestandsbetreuenden Tierarzt erfolgen. Am Tag der Kastration muss der Sachkundige die Ferkel auf ihre Narkosefähigkeit untersuchen, die Narkosetiefe vor der chirurgischen Kastration überprüfen und die Aufwachphase der Ferkel überwachen (§ 4 FerkBetSachkV). Im Falle von Narkosezwischenfällen wurden die notwendigen Maßnahmen beim Erwerb der Sachkunde unterrichtet und müssen angewendet werden. Eine Narkosefähigkeitsprüfung durch den Tierarzt während der Kastration ist nicht notwendig.

Nach Abschluss der Kastration müssen die Anzahl der kastrierten Ferkel, angewandte Arzneimittel und Narkosezwischenfälle dokumentiert werden.

Beispiel:

Betrieb A hat alle 3 Wochen eine Gruppe von rund 150 männlichen Saugferkeln zur Kastration. Der Betriebsleiter hat die Sachkunde nach FerkBetSachkV erworben und ist im Besitz eines zertifizierten Narkosegerätes für die Ferkelkastration. Am 3. Lebenstag der Ferkel gibt der bestandsbetreuende Tierarzt nach der tierärztlichen Untersuchung der Ferkelgruppe eine Flasche Isofluran (OV mit 250 ml) ab. Die männlichen Saugferkel werden am 5. Lebenstag auf ihre Narkosefähigkeit überprüft. Bei der Überprüfung fällt ein Binneneber auf und wird von der Kastration ausgeschlossen. Die übrigen Ferkel sind narkosefähig und werden umgehend kastriert. Jedes einzelne Ferkel wird nach der Narkoseeinleitung über den Zwischenklauenreflex auf eine ausreichende Narkosetiefe untersucht. Die Aufwachphase wird bis zur vollständigen Stehfähigkeit der Ferkel überwacht. Narkosezwischenfälle (Wachzustände, Atem- /Herzstillstand, Schockgeschehen, Erbrechen) waren nicht feststellbar.

Die Kastration von 149 Ferkeln wird im Bestandsbuch unter Angabe der Anzahl der Ferkel, Ferkelidentifikation, Anwendungsdatum, Arzneimittelbezeichnung, Chargennummer, Arzneimittelmenge, Wartezeit und Namen der das Arzneimittel anwendenden Person dokumentiert. Der interne Speicher des Narkosegerätes muss ausgelesen werden.

Zusammenfassung

Gemäß den Erläuterungen zum Sachverhalt ist eine Abgabe von Isofluran zur Kastration durch den bestandsbetreuenden Tierarzt nach tierärztlicher Untersuchung einer Ferkelgruppe und der Feststellung der Indikation möglich. Hiervon unabhängig muss eine Untersuchung der Narkosefähigkeit von Ferkeln unmittelbar vor Durchführung der Narkose durch den sachkundigen Landwirt durchgeführt werden. Eine Anwesenheit des Tierarztes ist bei der Untersuchung durch den sachkundigen Landwirt nicht erforderlich.

Im Rahmen der Sachkundes Schulung werden die Themen Narkosefähigkeit, Narkose und Durchführung der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose ausführlich behandelt. Eine Einsicht in die Schulungsunterlagen kann auf Anfrage durch die LSZ Boxberg ermöglicht werden.